

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Christian Grascha (FDP)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

**Vollstreckungsbehörde Niedersachsen**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Marco Genthe und Christian Grascha (FDP), eingegangen am 10.01.2020 - Drs. 18/5574

an die Staatskanzlei übersandt am 15.01.2020

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 12.02.2020

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung (NLBV) ist zuständige Vollstreckungsbehörde für die nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sowie der Justizbeitreibungsordnung einzuziehenden Geldforderungen des Landes Niedersachsen. Hierbei handelt es sich größtenteils um Verfahrenskosten aus dem Bereich der Justiz, aber auch um die Beitreibung anderer offener Forderungen, wie z. B. Kosten für die Vermessung von Grundstücken, Bußgelder der Gewerbeaufsichtsämter, Gebühren für die Benutzung von Seehäfen oder Vollstreckungshilfeersuchen Dritter.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Das Haushaltswirtschaftssystem des Landes Niedersachsen (HWS) verfügt u. a. über ein automatisiertes Mahnwesen (ADS) sowie ein integriertes Vollstreckungsmodul (CXS), die die Grundlage für die Arbeit der Zentralen Vollstreckungsstelle (ZVS) beim NLBV in Aurich (vormals OFD-LBV) bilden.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen wie folgt.

**1. Wie hoch ist die aktuelle Anzahl der rückständigen/unerledigten Vollstreckungsaufträge, die dem NLBV vorliegen?**

Die Anzahl der offenen Forderungen des Landes, die in das Vollstreckungsverfahren überführt, aber noch nicht bearbeitet worden sind, beläuft sich auf 63 459 Vollstreckungsaufträge (Stand: 20.01.2020).

**2. Ist die Anzahl der rückständigen/unerledigten Vollstreckungsaufträge im Vergleich zu den Vorjahren steigend?**

Die Anzahl der rückständigen/unerledigten Vollstreckungsaufträge hat sich seit März 2017 wie folgt entwickelt:

	Dez. 2017	Dez. 2018	Dez. 2019
unbearbeitete Vollstreckungsaufträge	22 783	34 096	61 711

**3. Was hat die Landesregierung bisher unternommen, um rückständige Vollstreckungen zu vermeiden bzw. aufzuarbeiten?**

Es sind fünf zusätzliche Beschäftigte befristet eingestellt worden, die im Rahmen der sogenannten Erstvollstreckung Maßnahmen einleiten, um einen Eintritt der Verjährung zu verhindern.

**4. Sind die Zahlen dem Finanzministerium bekannt?**

Ja.

**5. Welcher Zeitraum liegt durchschnittlich zwischen der Rechnungsstellung und der ersten Vollstreckungsmaßnahme?**

Für die ZVS ist nicht der Zeitpunkt der Rechnungsstellung, sondern der Zeitpunkt der Überführung einer offenen Forderung in das Vollstreckungsverfahren entscheidend, denn erst wenn eine Forderung nach der automatisiert versendeten Mahnung nicht beglichen worden ist, wird diese der ZVS zur Einziehung übertragen.

Neben der erstmaligen Bearbeitung neuer Vollstreckungsfälle bearbeitet die ZVS die laufenden Vollstreckungsfälle. Diese nehmen einen erheblichen Anteil der Arbeitszeit in Anspruch, weil sie häufig aus mehreren Forderungen bestehen, die gebündelt bearbeitet werden. So werden beispielsweise Einwohnermeldeamtanfragen gefertigt, wenn Zahlungspflichtige unbekannt verzogen sind, um den neuen Wohnort zu ermitteln. Des Weiteren werden Pfändungen vorgenommen (z. B. von Lebensversicherungen und Einkünften) sowie eine Abnahme einer Vermögensauskunft beantragt oder auch auf Antrag Ratenzahlungen bewilligt usw.

Je nachdem, in welchem Bereich - Erstvollstreckung oder Bearbeitung der laufenden Fälle - der Bearbeitungsschwerpunkt liegt, wirkt sich das auf die Zeitspanne bis zur ersten Vollstreckungsmaßnahme aus: Werden hauptsächlich neue Vollstreckungsfälle bearbeitet, verkürzt sich die Frist. Werden vor allem laufende Fälle bearbeitet, verlängert sie sich.

Ein verlässlicher Durchschnittswert des Zeitraumes von der Übertragung einer Forderung an die ZVS bis zur Einleitung einer ersten Vollstreckungsmaßnahme kann daher nicht ermittelt werden.

**6. Gibt es bereits Fälle der Verjährung?**

Fälle der Verjährung sind bisher nicht eingetreten.

**7. Werden zur effizienteren Vollstreckung Anträge nach § 802 I ZPO durch das NLBV gestellt?**

Im Rahmen der Zwangsvollstreckung werden, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, auch Drittauskünfte nach § 802 I ZPO durch die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher oder die ZVS selbst eingeholt.

**8. Werden die Arbeiten mit Hilfe der E-Akte erledigt? Falls nein, warum nicht?**

Derzeit setzt die ZVS kein E-Akte-Verfahren ein. Das NLBV prüft den zeitnahen Einsatz einer E-Akte unter besonderer Berücksichtigung der landeseinheitlichen E-Akte-Lösung.

Im Herbst 2017 ist eine neue Version des HWS eingeführt worden, die einen Betrieb des bis dahin von der ZVS eingesetzten E-Akte-Verfahrens aus technischen Gründen nicht mehr zulässt.

**9. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf im Bezug auf die rückständigen Vollstreckungen?**

Ja, siehe Antwort zu 3.